

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1061
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster
SEPA und die Internet-Lastschrift

Seite 1069
Rechtsanwältin Evgenia Grana, Frankfurt a.M.
Die Inhaberschuldverschreibung als alternatives Finanzie-
rungsinstrument der Gemeinden

Seite 1076
BGH, 29.4.2014 –
Zur Minderung des Rückzahlungsanspruchs der Genuss-
scheininhaber, wenn der ausgewiesene Bilanzverlust auf
einer Tätigkeit der Gesellschaft außerhalb ihres Unterneh-
mensgegenstands beruht, die schlechterdings kein seriö-
ser Kaufmann durchführen würde; zum Schadensersatzan-
spruch der Genussrechtsinhaber gegen die Gesellschaft in
solchen Fällen

Seite 1085
BGH, 25.4.2014 –
Zur strafrechtlichen Würdigung der sinngemäßen Erklä-
rung in einem Subventionsantrag, dass die geltend ge-
machten Kosten tatsächlich entstanden sind und keine
verdeckten Zahlungsrückflüsse oder sonstige nicht näher
angegebene Provisionen enthalten; zur Aufteilung der
Wirtschaftsstrafsachen eines Landgerichts auf zwei Wirt-
schaftsstrafkammern (§ 74c Abs. 1 GVG)

Seite 1094
BGH, 27.3.2014 –
Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaates für eine
Insolvenzanfechtungsklage gegen Anfechtungsgegner

Seite 1096
BGH, 8.5.2014 –
Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, eine Forderung der
Masse gegen eine Insolvenzforderung im Nennbetrag auf-
zurechnen; zum Ausschluss dieser Befugnis nach Feststel-
lung der Insolvenzforderung zur Tabelle, wenn die Auf-
rechnung schon vor der Feststellung bestand

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster

SEPA und die Internet-Lastschrift

– Überlegungen zur Vereinbarkeit einer rein internetbasierten Lösung zur Erteilung von Lastschriftmandaten mit den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 und dem SEPA-Lastschrift-Regelwerk des European Payments Council (EPC) –

1061

Rechtsanwältin Evgenia Grana, Frankfurt a.M.

Die Inhaberschuldverschreibung als alternatives Finanzierungsinstrument der Gemeinden

1069

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- | | | | |
|--------------------|-----------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 29.4.2014 | Zur Minderung des Rückzahlungsanspruchs der Genussscheininhaber, wenn der ausgewiesene Bilanzverlust auf einer Tätigkeit der Gesellschaft außerhalb ihres Unternehmensgegenstands beruht, die schlechterdings kein seriöser Kaufmann durchführen würde; zum Schadensersatzanspruch der Genussrechtsinhaber gegen die Gesellschaft in solchen Fällen | 1076 |
| Bundesgerichtshof | 8.5.2014 | Zur Frage, ob gebührenrechtlich dieselbe Angelegenheit gegeben ist, wenn Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds einen Rechtsanwalt beauftragen, den Initiator gemeinsam zu verklagen, um Schadensersatzansprüche wegen Prospekthaftung geltend zu machen | 1082 |
| Bundesgerichtshof | 25.4.2014 | Zur strafrechtlichen Würdigung der sinngemäßen Erklärung in einem Subventionsantrag, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind und keine verdeckten Zahlungsrückflüsse oder sonstige nicht näher angegebene Provisionen enthalten; zur Aufteilung der Wirtschaftsstrafsachen eines Landgerichts auf zwei Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c Abs. 1 GVG) | 1085 |
| OLG Frankfurt a.M. | 31.1.2014 | Zur Darlegung der Überteuering des Kaufpreises einer Wohnung – Vorzugswürdigkeit der Vergleichswertmethode | 1089 |

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- | | | | |
|-------------------|-----------|---|------|
| Bundesgerichtshof | 27.3.2014 | Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, auch für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, dessen Wohnsitz nicht im Gebiet eines Mitgliedstaates liegt | 1094 |
| Bundesgerichtshof | 8.5.2014 | Zur Bedeutung des lückenlosen Ineinandergreifens von EuGVVO und EuInsVO bei der Prüfung von Versagungsgründen; zur Vollstreckbarerklärung einer zu Lasten eines Zeugen in einem englischen Insolvenzverfahren erlassenen Third Party Costs Order | 1094 |
| Bundesgerichtshof | 8.5.2014 | Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, eine Forderung der Masse gegen eine Insolvenzforderung im Nennbetrag aufzurechnen; zum Ausschluss dieser Befugnis nach Feststellung der Insolvenzforderung zur Tabelle, wenn die Aufrechnung schon vor der Feststellung bestand | 1096 |
| Bundesgerichtshof | 8.5.2014 | Zur Subsidiärhaftung der Staatskasse, wenn die bewilligte Verfahrenskostenstundung während des Verfahrensabschnitts aufgehoben wird | 1098 |

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	22.1.2014	Zur Unwirksamkeit einer Klausel in einer Warenkreditversicherung, welche bestimmt, dass nach Beendigung des einen bestimmten Kunden betreffenden Versicherungsschutzes sämtliche beim Versicherungsnehmer eingehenden Zahlungen dieses Kunden in Ansehung des Versicherungsverhältnisses auf die jeweils älteste offene Forderung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Kunden anzurechnen sind	1100
Bundesgerichtshof	13.12.2013	Eine bewegliche Sache kommt dem mitbesitzenden Eigentümer nicht im Sinne von § 935 Abs. 1 BGB abhanden, wenn er selbst den unmittelbaren Besitz ohne Willen des eigentumslosen Mitbesitzers freiwillig aufgibt	1102
Bundesgerichtshof	8.1.2014	Zur Auslegung eines im Rahmen der Internetauktion abgegebenen Verkaufsangebots	1105
Bundesgerichtshof	19.12.2013	Zur Rückwirkung der Verjährungshemmung bei schwebenden Verhandlungen	1107

Bücherschau

Thomas H. Webster/ Michael W. Bühler	Handbook of ICC Arbitration, 3. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	1107
Wolfgang Römer/Theo Langheid/Roland Rixecker	Versicherungsvertragsgesetz, 4. Aufl.	1108



**Tag der Sachwertinvestments
der Börsen-Zeitung**
Die Zukunft des Vertriebs

10. November 2014 – Handelskammer Hamburg

Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

WM Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Müllert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV